Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock: Herrn Klein 02252 / 95680



TA-GA-TP Blatt 1

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

# TEILEGUTACHTEN Nr. 351-071-00-FBTP

Antragsteller:

Brock Car Fashion GmbH

Gewerbegebiet

D-53919 Weilerswist-Derkum

Art der Umrüstung:

Rad/Reifen-Umrüstung: Sonderräder Brock

B5 714

7Jx14H2, ET 25

B5 814

8Jx14H2, ET 25

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaus der Fahrwerksumrüstung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrze ugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.4. Von der Anlage 4.2. (Verwendungsbereich) wird dem Kunden nur das Blatt geliefert, auf dem der betreffende Fahrzeugtyp aufgeführt ist.

Der o.g. Antragsteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen des deutschen und internationalen Straßenverkehrsrechts (Registriernummer QA 05 1139010 TÜV-

Cert-Zertifizierungsstelle TÜV Pfalz).

Garching, den 08.02.2000

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Dipl.Ing. Haladra

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempellund Unterschrift des Antrags tellers und ausschließlich für die o.a. Brock-Räder verwendet werden:

Weilerswist-Derkum, den

(Stempel Li Unterschrift der Fa. Brock Car Fashion GmbH(0925) 1868-29

und zwar nur für das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer:

Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Es darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum TA-GA-TP Blatt 2

#### Prüfung und Beurteilung 1.

Die Umrüstung wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit geprüft.

Die Anforderungen dieses Merkblattes werden erfüllt.

Außer den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Unterzeichneten wurden komplette Gutachten anderer amtlich anerkannter Sachverständiger eingearbeitet.

Gegen die Verwendung der in diesem Gutachten genannten Radgrößen (in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

#### 2. Hinweise

#### Für den Kraftfahrzeugsachverständigen 2.1.

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlage 4.4 sind zu beachten.

#### Für den Fahrzeughalter 2.2.

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.

Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

#### Für den Gutachteninhaber 2.3.

Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten mit den Anlagen durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -muttern hinzuweisen.

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum TA-GA-TP Blatt 3

#### Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO 3.

keine

#### 4. <u>Anlagen</u>

- 4.1. Technische Beschreibung
- Verwendungsbereich (einzelne Blätter oder komplette Anlage) 4.2.
- Bereifungsmöglichkeiten 4.3.
- Hinweise und Auflagen 4.4.

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.1. Blatt 1

#### 4.1. Technische Beschreibung der Sonderräder

1. Hersteller und Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH

Gewerbegebiet

D-53919 Weilerswist-Derkum

2. Ausführungen:

Radtyp:

B5 714

B5 814

Größe:

7Jx14H2 25 mm

8Jx14H2 25 mm

Einpreßtiefe:

Kegelbund 60°

Kegelbund 60°

Befestigung:

nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers

Anzugsmoment: Zentrierart:

Mittenzentrierung

Mittenzentrierung

	Radty	p: B5 714	
	Ausf. X1:	Ausf. X2:	Ausf. WO:
MZ:	63,4 mm	63,4 mm	72,6 mm
Zentrierring:	mit Ring	mit Ring	mit Ring
LZ:	4	4	4
LK:	98 mm	100 mm	108 mm
Radlast:	450 kg	450 kg	450 kg
	Radty	p: B5 814	
	Ausf. X1:	Ausf. X2:	Ausf. WO:
MZ:	63,4 mm	63,4 mm	72,6 mm
Zentrierring:	mit Ring	mit Ring	mit Ring
LZ:	4	4	4
LK:	98 mm	100 mm	108 mm
Radlast:	450 kg	450 kg	450 kg

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814

der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.1. Blatt 2

#### Kennzeichnung: 3.

innen:

Radtyp:

B5 714

B5 814

Größe: ET:

7Jx14H2 +25 mm

8Jx14H2 +25 mm

Handelsmarke:

**Brock Car Fashion** Made in Germany

Brock Car Fashion

Herkunft: Hersteller:

**Brock Car Fashion** 

Made in Germany **Brock Car Fashion** 

Ausführung:

B5 714

B5 814

X1, X2, WO

X1, X2, WO

Lochkreis:

98, 100, 108

98, 100, 108

Lochzahl:

Hersteller Datum:

Fertigungsmonat und Fertigungsjahr

#### 4. Dauerfestigkeitsnachweis:

Die Dauerfestigkeitsprüfungen der oben beschriebenen Räder wurden entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 vom TÜV Pfalz positiv durchgeführt. Gutachten Nr. 99-1038-A00-V01 u. 40122773.

Den Prüfungen waren folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:

siehe Punkt 2.

Einpreßtiefe:

siehe Punkt 2.

Reibwert:

0,9

maximaler Abrollumfang bei:

Radgröße Ausführung

7Jx14

X1, X2, WO

1890 mm

8Jx14

X!, X2, WO

1890 mm

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den anbau der oben beschriebenen Räder sich um mehr als 2% vergrößerte. wurde durch den Antragsteller vorgelegt: Die Prüfungen waren nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 durchgeführt.

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder Brock B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.1. Blatt 3

#### 5. Zentrierung:

1.	Zentrierring Typ N01:	63,4/52,1 mm
2.	Zentrierring Typ N02:	63,4/54,1 mm
3.	Zentrierring Typ N03:	63,4/56,1 mm
4.	Zentrierring Typ N04:	63,4/56,6 mm
5.	Zentrierring Typ N05:	63,4/57,1 mm
6.	Zentrierring Typ N08:	63,4/59,1 mm
7.	Zentrierring Typ N10:	63,4/60,1 mm
8.	Zentrierring Typ N26:	72,6/57,1 mm
9.	Zentrierring Typ N20:	72,6/63,4 mm
10.	Zentrierring Typ N22:	72,6/65,1 mm

Telefon 0.89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814

der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.3. Blatt 1

#### Bereifungsmöglichkeiten 4.3.

Komb.	Achse	Reifen
A1	VA:	185/50-14
	HA:	185/50-14
A2	VA:	185/50-14
	HA:	195/45-14
A3	VA:	185/50-14
	HA:	225/40-14
B1	VA:	185/55-14
	HA:	185/55-14
B2	VA:	185/60-14
	HA:	185/60-14
B3	VA:	185/65-14
	HA:	185/65-14
C1	VA:	195/45-14
	HA:	195/45-14
C2	VA:	195/45-14
	HA:	225/40-14

Komb.	Achse	Reifen
D1	VA:	195/55-14
	HA:	195/55-14
D2	VA:	195/60-14
	HA:	195/60-14
E1	VA:	205/55-14
	HA:	205/55-14
F1	VA:	215/40-14
	HA:	215/40-14
G1	VA:	225/40-14
	HA:	225/40-14



### **HINWEIS:**

Bei Montage der Reifen auf Rädern über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.



Teileautachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814

der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.3. Blatt 2

# Zuordung der Reifengröße zu den Rädern:

Na	ach W.d.K. ist nur die Reifenr	nontage nur auf folgenden Räde	rn zulässig:
Re	eifen:	max. Radgröße:	Abrollumfang:
18	5/65 R14	7Jx14	1820 mm
1	5/60 R14 5/60 R14	7Jx14 7Jx14	1765 mm 1800 mm
19	5/55 R14 5/55 R14 5/55 R14	7Jx14 7Jx14 7,5Jx14	1705 mm 1740 mm 1775 mm
	5/50 R14 5/45 R14	7Jx14 8Jx14	1655 mm
21	5/40 R14	8Jx14	1625 mm
1	5/40 R14	9Jx14	1611 mm 1635 mm
			A CANADEST

### **HINWEIS:**

Bei Montage der Reifen auf Rädern <u>über</u> der oben angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

## HINWEISE UND AUFLAGEN FÜR DEN AMTLICH ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFER

## I. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Rädern

- 1. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern mit Kegelsitz (60 °) verwendet werden.
- 2. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Überwurfmuttern von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenndurchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 3. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte verwendet werden.
- 4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden soll. Dabei sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- 5. Die jeweils geprüfte <u>maximale Radlast</u> (s. Anlage 4.1., Pkt. 3.) ist in kritischen Fällen mit den zulässigen Achslasten des betreffenden Fahrzeugs zu vergleichen. Falls die Radlast zu gering ist, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann.

## II. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

1. Die mindestens erforderlichen <u>Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten</u> der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen <u>Höchstgeschwindigkeit</u> des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (9 km/h) zu addieren.

Bei einem Radsturz von mehr als 2° bis 4° ist die <u>Tragfähigkeit</u> der Reifen gemäß ETRTO oder gemäß Reifenherstellerangabe zu reduzieren: bei 2° Sturz 100 %, bei 4° Sturz 90 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Bei (ganzem oder teilweisem) Ausgleich der Reduzierung der Tragfähigkeit durch Erhöhung des Reifenfülldrucks ist eine Freigabe des Reifenherstellers erforderlich.

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teileautachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.4. Blatt 2

- "V"-Reifen haben bei 210 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 240 km/h 91 2. %, dazwischen ist linear zu interpolieren. "W"-Reifen und "ZR"-Reifen haben bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 270 km/h 85 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Über 270 km/h ist eine Bescheinigung des Reifenherstellers erforderlich über Tragfähigkeit, Sturz. Reifenfülldruck und Radgröße (Fabrikatsbindung).
- Die Bezieher der beschriebenen Räder und Reifen sind darauf hinzuweisen, daß 3. Schneeketten nicht verwendet werden können.
- Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß der vom 4. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beach-ten ist.
- Die Fahrversuche wurden an Vorder- und Hinterachse mit gleichem Reifenfabri-5. kat und -profil durchgeführt. Es sind daher auf Vorder- und Hinterachse nur gleiche Fabrikate und gleicher Reifentyp zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA eines Herstellers vor.
- Bei Montage folgender Reifengrößen, die nicht der W.d.K.-Leitlinie entsprechen, 6. sind entsprechende Freigaben des Reifenherstellers erforderlich (siehe Anmerkung in Anlage 4.3., siehe auch Punkt 9.).
- Liegt die Abweichung des Reifenumfangs des Sonderreifens vom Serienreifen 7. über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist eine Tachonachweis bzw. eine Tachoangleichung erforderlich und die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten ursprünglichen Reifengrößen sind zu streichen.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muß die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 –120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brock Herrn Klein 02252 / 95680



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.4. Blatt 3

- 8. Unterschiedliche Rad/Reifen-Kombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Reifenhersteller über den gesamten Geschwindigkeitsbereich des betreffenden Fahrzeugs vorliegt.
- 9. Folgende Herstellerfreigaben für Reifenmontage auf den Radgrößen 7x14 bzw. 8x14 liegen vor:

Reifenhersteller	Profiltyp	Geschw. index	Reifengröße
DUNLOP	SP 2000	V	185/55 R14 auf 8x14
	SP 2000	V	185/50 R14 auf 8x14
	D 2000	V	195/45 R14 auf 8x14
	D 2000	V	225/40 R14 auf 8x14
YOKOHAMA	A 510	V	195/45 R14 auf 8x14
	A 510	V	185/60 R14 auf 8x14
	A 510	V	185/65 R14 auf 7x14
CONTI	Sport Contact	V	215/40 R14 auf 7x14
	-		8x14

Die Radabdeckung und Freigängigkeiten der Reifen wurden anhand der Rei-10. fenfabrikate DUNLOP und CONTI geprüft. Andere Reifenfabrikate können Abweichungen in Laufflächenbreite, Abrollumfang und Breite aufweisen.

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Rückfragen an Fa. Brock Herr Klein 02251 / 95680

Telefon 0 89 / 329 50 - 660 Telefax 0 89 / 329 50 - 658

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TA-GA-TP Anlage 4.4. Blatt 4

#### Allgemeine Hinweise und Auflagen zum Fahrwerk

- 1. Das umgerüstete Fahrzeug muss insbesondere in den fahrwerksrelevanten Teilen in einem geeigneten - d.h. guten - Erhaltungsstand sein.
- 2. Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- Gegen eine Fahrwerkstieferlegung bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine 3. technischen Bedenken. Bei Gewindefahrwerken ist jedoch der Freiraum des Rades zum verstellten Federteller zu überprüfen (mindestens 4 mm).

Dalmieretraße 11 Telefon 0 89 / 329 50 - 660 D-85746 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 658 Rückfragen an Fa. Brook Herrn Klein 02252 / 95660



Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashlon GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum TA-GA-TP Anlage 4.4. Blatt 5

# IV. Fahrzeugbezogene Hinwelse und Auflagen

- 1. Bel Felge 7Jx14 πur in Verbindung mit 15mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. H&R 3034650).
- 2. Bei Felge 8Jx14 nur in Verbindung mit 25mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. H&R 5034650).
- Nachweis für Techogenaulgkeit erforderlich. Ist eine Angleichung erforderlich, so sind die anderen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.
- 4. Auf ausreichenden Abstand (mindestens 5 mm) zwischen Handbremsseil und Rad-Reifen an Achse 2 achten.
- 5. Nacharbeiten an den Radhäusern vorn und hinten wegen Freigängigkeit notwendig.
- 6. Radhauskanten grundsätzlich oben umbördeln.
- 7. Radhaus an Achse 1 wegen Freigängigkeit bzw. Radabdeckung nacharbeiten, falls erforderlich aufweiten.
- 8. Radhauskante an Achse 2 umbördeln und falls erforderlich- Blechnase der hinteren Stoßstangenecke abschielfen.
- 9. Reifenfreigängigkeit und Radabdeckung in jedem Einzelfall prüfen.
- Radhauskante an Achse 2 oben umbördeln und Radhaus- falls erforderlich- aufweiten.
- 11. Bei Verwendung von Kunststoffteilen (Radhausverbreiterungen) ist ein Materialgutachten (Spiittersicherheit) vorzulegen.
- 12. An Achse 2 sind in und an den Radhäusern umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radfreigängkeit notwendig (Aufwelten, Innenkotflügel nacharbeiten). Bei 4-türigen Versionen ist auf einwandfreies Schließen der Türen zu achten. Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbautelle hergestellt werden.
- 13. Die Freigängigkeit der Räder nach innen ist zu überprüfen (Abstand zum Bremsträger mind. 2mm), ggf. sind an der VA (geprüfte) Distanzscheiben z.B. SAT3 (3mm) oder z.B. SAT5 (6mm) zu verwenden.

TÜV

Teilegutachten-Nr. 351-071-00-FBTP über Sonderräder B5 714 und B5 814 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum TA-GA-TP
Anlage 4.4.
Blatt 6

- 14. Falls die Reifentragfähigkeit nicht der zulässigen Achslast entspricht, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung (mit voller Personenzahl) festzustellen, ob die Reduzierung zulässig ist.
- 15. Für Fahrzeuge deren Bremssätteln mit Verstärkungsbügel ausgerüstet sind, können die Sonderräder nicht verwendet werden (keine Freigängigkeit bzw. Montagemöglichkeit).
- 16. An der HA ist die Freigängigkeit nach innen in jedem Einzelfall zu prüfen. Ist kein ausreichender Freiraum (Freigängigkeit mindestens 2mm gegenüber Bremsanlage bzw. 4mm gegenüber Lenkanlage und Fahrwerksteilen) gegeben, sind (geprüfte) Distanzscheiben der Stärke 5 mm erforderlich.
- 17. Die Freigängigkeit der Räder an der VA nach innen ist zu überprüfen (Abstand zum Spurstangenkopf mind. 5mm). Ggf. sind geprüfte Distanzscheiben z. B. H&R 1014580 zu verwenden.
- 18. 8Jx14 nur in Verbindung mit 15mm dicken geprüften Distanzscheiben an der HA. ( z.B H&R 3014580 ).
- Bei Renault Twingo 8J14 Felge vorne hinten nur in Verbindung mit 10mm oder
   15mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. SCC12.205 oder H&R 30264601).
- 20. Bei Renault Clio B ww. vorne und hinten in Verbindung mit 10mm oder 15mm dicken geprüften Distanzscheiben (z.B. SCC12.205 oder H&R 30264601).
- 21. Nur in Verbindung mit 10 mm oder 15 mm dicken geprüften Distanzscheiben vorne und hinten (z.B. SCC12.206 oder H&R 3014580).
- 22. Wahlweise in Verbindung mit 5 mm, 10 mm oder 15 mm dicken geprüften Distanzscheiben vorne und hinten (z.B. SCC12.207 oder H&R 30234571).
- 23. Die Radabdeckung kann auch durch Original VW GT oder GTI-Verbreiterungen erreicht werden.
- 24. Nur mit Querstrebe vorn.
- 25. Nur in Verbindung mit 10 mm dicken geprüften Distanzscheiben vorn und hinten (z.B. SAT 10-98-4).
- 26. Bei Radgröße 8x14 an der HA sind 5 mm dicke geprüfte Distanzscheibe zu verwenden (z.B. SAT5).

Dakmerstrafte 11 D-85748 Gardhing

über Sondenader Brock Car Fashon GmbH, D-53919 Weiterswist-Derkum

Tellegulachten-Nr. 351-071-00-FBTP

Anlage 4.2.

AUTOMOTIVE TA-GA-TP Animoge 4.2.

Verwendungsbereich der Sonderräder B5 714 (7Jx14H2 ET25) und B5 814 (8Jx14H2 ET25)

Fahrzeug-	Handels-	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. bzw.	Räderkombi-	ET in	ET in Reifenkombinat	Auflagen/Hinweise
hersteffer	bezeichnung		EG-Nr.	nation	mm	mm (s. Anlage 4.3)	(s. Anjage 4.4)
Peugeot	106	1A, 1C, 1CDY,	F888/G128	VA: B5 714	25	A1 A2 B1 C1	
		1CDZ, 1HDY,	e2*93/81*0047*	HA: B5 714			IV: 1.6.8.9
		1HDZ, 1KFX,	bis	VA: B5 714	25	A1, A2, C1	
		1NFZ, 1NFX,	e2*93/81*0056*	HA: B5 814	25		IV 12.6.8.9
LK/LZ/MB=		1VJX, 1VJY,	e2*88/14*0047	VA: B5 814	25	A1, A2, C1	
100/4/56,5		1VJZ, 1HFX,	bis	HA: B5 814	25		W 26789
		1KFW	e2*98/14*0056*,				
·	13	OTIME	e2*98/14*0196*,				
	3/2	370	e2*98/14*0210*				
	Sector	Selection Select	und				
	NTE	HFY	e2*98/14*0211*				

(1588) 1629 - 1725 (1751)

ANTOWN THE